

Bundesbeschluss über die Genehmigung des Übereinkommens des Europarats gegen die Manipulation von Sportwettbewerben

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung (BV)¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom²,
beschliesst:

Art. 1

¹ Das Übereinkommen des Europarats vom 18. September 2014³ gegen die Manipulation von Sportwettbewerben (Magglinger Konvention) wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Übereinkommen zu ratifizieren.

³ Er bringt bei der Ratifikation, gestützt auf Artikel 37 des Übereinkommens, den folgenden Vorbehalt an:

Vorbehalt zu Artikel 19 Absatz 2:

Gestützt auf Artikel 19 Absatz 2 behält sich die Schweiz das Recht vor, Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe d nicht anzuwenden.

⁴ Der Bundesrat macht dem Generalsekretär des Europarats die folgenden Mitteilungen:

- a. Gemäss Artikel 9 Absatz 1 ist die interkantonale Lotterie- und Wettkommission (Comlot), 3011 Bern, die zuständige Stelle, die mit dem Vollzug der Sportwettenregulierung und mit der Anwendung einschlägiger Massnahmen zur Bekämpfung der sportwettenbezogenen Manipulation von Sportwettbewerben betraut ist.
- b. Gemäss Artikel 13 Absatz 1 ist die interkantonale Lotterie- und Wettkommission (Comlot), 3011 Bern, die nationale Plattform, die sich mit der Manipulation von Sportwettbewerben befasst.

Art. 2

Der Bundesrat wird ermächtigt, die Vertreterinnen und Vertreter der Schweiz im Ausschuss für Folgemassnahmen zum Übereinkommen nach Artikel 30 zu benennen und ihnen Instruktionen zu erteilen.

¹ SR 101

² BBl

³ ...

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht dem Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst d Ziff. 3 BV).